Helmut Borth Heilbronn, 20.7.2015

Stellungnahme zu dem Entwurf (Referentenentwurf) des BJMV zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – hier: Änderung des § 145

FamFG

I. Regelungszweck der Einführung des § 145 Abs. 3 FamFG – E

Die Vorschrift des § 145 FamFG regelt die Besonderheiten der Anfechtung von Verbundbeschlüssen gemäß § 142 Abs. 1 FamFG. Zweck des § 145 FamFG ist es, die im Falle einer Teilanfechtung sowie einer Rechtsmittelanschließung eintretenden zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft der Verbundentscheidung zu begrenzen und zugleich den Beteiligten Gewissheit darüber zu verschaffen, ob und in welchem Umfang die Verbundentscheidung von den weiteren Beteiligten angefochten wird.

Der Entwurf sieht die Ergänzung dieser Norm um einen Absatz 3 vor; mit diesem soll bestimmt werden, dass "durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers der Scheidungsausspruch nicht angefochten werden kann". In der Begründung des Entwurfs zu § 145 Abs. 3 FamFG – E wird darauf hingewiesen, dass im Falle der unterlassenen Beteiligung nach § 219 Nr. 2, 3 FamFG oder Bekanntgabe der Verbundentscheidung an einen zu beteiligenden Versorgungsträger die Verbundentscheidung – einschließlich des Scheidungsausspruchs - nicht rechtskräftig werden kann, weil nach § 63 Abs. 3 S. 1 FamFG erst durch die schriftliche Bekanntgabe die Beschwerdefrist in Gang gesetzt wird. Wird dieser Fehler bei der Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses der Verbundentscheidung nicht bemerkt, kann es bei einer alsbald nach erteiltem Rechtskraftzeugnis eingegangenen neuen Ehe wegen der nicht wirksamen Auflösung der vorangegangenen Ehe zu einer Doppelehe kommen, was vor allem in Abstammungssachen sowie im Bereich des Erbrechts zu schwerwiegenden Problem führe. Ferner könne im Fall der Geburt eines Kindes vor tatsächlichem Eintritt der Rechtskraft der Verbundentscheidung die Bestimmung der Ehelichkeit fehlerhaft sein. Um die hieraus folgenden schwierigen Rechtsfragen zu vermeiden, soll deshalb das Anschlussrechtsmittel der Ehegatten gegen den Scheidungsausspruch im Falle des später eingelegten Rechtsmittels des Versorgungsträgers ausgeschlossen werden.

II. Notwendigkeit einer Einschränkung des Anschlussrechtsmittels im Fall des Rechtsmittels eines Versorgungsträgers

Die in dem Entwurf geschilderte Problematik des Zustandekommens einer Doppelehe bei Erteilung eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses ist nicht neu, weil bereits nach dem bis zum 31.8.2009 gel-

.

¹ S. Seite 11 des Entwurfs.

tenden Recht des Versorgungsausgleichs die Beteiligung eines Versorgungsträgers bzw. die Bekanntgabe einer diesen betreffenden Entscheidung versehentlich unterbleiben konnte (s. zB BGH FamRZ 1995, 800; FamRZ 1997, 999; OLG München FamRZ 2007, 491).

Mit der Einführung des Hin-und-Her-Ausgleichs durch das seit dem 1.9.2009 geltenden VersAusglG (§ 1 Abs. 1, 2 VersAusglG), verbunden mit der Stärkung der privaten Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz (Gesetz vom 26.6.2001, BGBl. I 1310), hat sich das Risiko des Übersehens eines Versorgungsträgers im Verfahren zum Versorgungsausgleich deutlich erhöht, weil aufgrund der Neugestaltung des Ausgleichsystems zum Versorgungsausgleich vor allem die Anzahl der am Verfahren zu beteiligenden privat-rechtlich organisierten Versorgungsträger deutlich zugenommen und deshalb auch die Gefahr eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses sich entsprechend erhöht hat. Angesichts der Tatsache, dass im Fall des Eintritts einer Doppelehe die daraus folgenden rechtlichen Schwierigkeiten erheblich sind und für die Beteiligten auch mit schwerwiegenden negativen Folgen im persönlichen und wirtschaftlichen Bereich verbunden sein kann, ist die in dem Entwurf vorgesehene Einschränkung eines Anschlussrechtsmittels grundsätzlich zu begrüßen. Zwar wird mit der weiten Fassung des § 145 Abs. 3 FamFG – E (s. hierzu die folgende Ziffer III) der der Verbundentscheidung zugrunde liegende Gesichtspunkt, dass die Ehe erst mit endgültiger Klärung aller Scheidungsfolgen auch rechtskräftig geschieden werden soll, beeinträchtigt. Dies ist aber angesichts der dargelegten Rechtsfolgen im Fall eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses in der Gesamtabwägung hinnehmbar, zumal das Verbundprinzip aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Abtrennungsmöglichkeit in § 140 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5 FamFG gelockert wurde (vor allem in Bezug auf § 140 Abs. 2 Nr. 4 FamFG), also nicht als unabdingbar anzusehen ist.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die in § 145 Abs. 3 FamFG – E vorgesehene Beschränkung des Anschlussrechtsmittels auf den Fall der Beschwerde eines Versorgungsträgers im Hinblick auf den Regelungszweck dieser Vorschrift ausreichend ist. Am Verbundverfahren sind neben den im Versorgungsausgleichsverfahren zu beteiligenden Versorgungsträgern auch sonstige Dritte zu beteiligen. Dies betrifft die Jugendämter (§ 162 Abs. 2 S. 2 FamFG; §§ 204 Abs. 2, 205 Abs. 2 FamFG; §§ 212, 213 Abs. 2 FamFG), minderjährige Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 164 FamFG – Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind) sowie Vermieter der Wohnung, Grundstückeigentümer und sonstige in § 204 Abs. 1 FamFG benannte Beteiligte. Zwar ist die Gefahr einer fehlerhaften Beteiligung bzw. unterlassenen Bekanntgabe der beschwerdefähigen Entscheidung bei diesen Beteiligten mengenmäßig (wohl) geringer. Gleichwohl können auch in diesen Fällen aufgrund eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses die im Entwurf beschriebenen negativen Rechtsfolgen eintreten, so dass insoweit in gleicher Weise ein Regelungsbedürfnis besteht. Es sollte deshalb erwogen werden, die beabsichtigte Regelung auf alle Folgesachen auszudehnen, jedenfalls aber klargestellt werden, weshalb lediglich in Bezug auf die Beschwerde eines Versorgungsträgers ein Ausschluss der Anschließung hinsichtlich der Scheidungssache geregelt werden soll.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass auch im Fall der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die bei unterlassener schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung (§ 63 Abs. 3 S. 1, 2 FamFG) zu bewilligen ist (grundlegend hierzu BGH FamRZ 2015, 839 m.w.N.), die im Entwurf beschriebene Sachlage eintreten kann. Gleiches gilt in den Fällen der Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V. mit §§ 579, 580 ZPO.

Zuzustimmen ist den Ausführungen in der Begründung zu § 145 Abs. 3 FamFG – E, dass die vorgeschlagene Regelung nicht die Anschlussrechtsmittel der Ehegatten gegen die weiteren Folgesachen des Verbunds einschränkt. Dies ist nach der vorgeschlagenen Fassung dieser Vorschrift eindeutig. Eine andere Auslegung würde zudem der Struktur des § 145 Abs. 1, 2 FamFG entgegenstehen, das heißt, die dort im Hinblick auf die Wechselbezüglichkeit der Scheidungsfolgensachen grundsätzlich zugelassene Anfechtbarkeit beeinträchtigen.

III. Zu weitgehende Einschränkung der Anschließungsmöglichkeit an die Beschwerde eines Versorgungsträgers

Nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Vorschrift des § 145 Abs. 3 FamFG – E ist eine Anschlie-Bung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers hinsichtlich des Scheidungsausspruches auch dann ausgeschlossen, wenn dieser die Beschwerde innerhalb der in § 63 Abs. 1 FamFG bestimmten Frist von einem Monat gegen den ihn betreffenden Teil des Verfahrens eingelegt hat, das danach erteilte Rechtskraftzeugnis jedenfalls in Bezug auf den die Beschwerde einlegenden Versorgungsträgers somit nicht fehlerhaft ist. Eine solche weitergehende Einschränkung ist grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt zulässig, die Rechtskraft des Scheidungsausspruches durch die in § 145 Abs. 1 FamFG genannten Rechtsbehelfe nicht weiter zu verzögern.² Ob dies tatsächlich gewollt ist, kann aus der Begründung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung³ jedoch nicht entnommen werden. Dort wird lediglich der Fall eines fehlerhaft erteilten Rechtskraftzeugnisses angesprochen, soweit ein zu beteiligender Versorgungsträger nicht beteiligt oder die erlassene Entscheidung ihm nicht schriftlich bekanntgegeben wurde (§ 63 Abs. 3 FamFG). Es wird deshalb vorgeschlagen, § 145 Abs. 3 FamFG – E entweder auf den Fall eines fehlerhaft erteilten Rechtskraftzeugnisses zu beschränken oder klarzustellen, dass im Fall der Beschwerde bzw. Rechtsbeschwerde eines Versorgungsträgers generell eine Anschließung in Bezug auf den Scheidungsausspruch nicht zulässig ist. Insoweit sind dann aber die Auswirkungen zu berücksichtigen, wenn - wie unter Ziffer II angeregt -, die Vorschrift des § 145 Abs. 3 FamFG – E auf alle weiteren Beteiligten ausgedehnt wird, soweit das Rechtsmittel nicht von einem Ehegatten eingelegt worden ist.

Borth

² Diesem Regelungszweck lag auch die Einführung der Vorgängervorschrift des § 629 a Abs. 3 ZPO aF zugrunde, die durch das UÄndG 1986 (Gesetz vom 20.2.1986, BGBl. I 301) eingeführt wurde.

³ S. Seite 11 f.

Helmut Borth Heilbronn, 06.01.2016

Stellungnahme zu dem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen (Stand 03.12.2015)

I. Stellungnahme zur grundlegenden Konzeption des Diskussionsentwurfs

Der EuGHMR hat in der Entscheidung vom 15.1.2015 (Beschwerde Nr. 62198/11 – FamRZ 2015, 469) unter anderem festgestellt, dass weder die Verzögerungsrüge und die Entschädigungsklage nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 ff. GVG) noch eine gesetzlich nicht geregelte Untätigkeitsbeschwerde sowie das Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG die Anforderungen an einen effektiven Beschleunigungsrechtsbehelf gem. Art. 13 i.V.m. Art. 8 EMRK erfüllen. Ferner hat der EuGHMR in Bezug auf die Vorschrift des § 155 FamFG zur Durchführung der dort in Absatz 1 aufgeführten Verfahren im Grundsatz anerkannt, dass diese den Gerichten durchaus eine besonders zügige Erledigung dieser Verfahren ermöglicht, jedoch im Hinblick auf das Fehlen jeglicher gesetzlicher Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung dieses Instrument nicht als ein effektiver präventiver Rechtsbehelf gegen die Überlänge solcher Verfahren angesehen werden kann (Tz. 143 der Entscheidung).

Der Diskussionsentwurf nimmt diese Kritik in den Vorschriften der §§ 155b, 155c FamFG-E auf, wählt aber nicht das reine Modell der Untätigkeitsbeschwerde, die einen sofortigen Anfall des Zwischenverfahrens beim zuständigen Beschwerdegericht zu Folge hätte, sondern stellt grundsätzlich das in § 155b FamFG-E geregelte Verfahren der Verzögerungsrüge vor das in § 155c Abs. 1, 2 FamFG-E geregelte Beschwerdeverfahren. Nur dann, wenn innerhalb der Frist von 1 Monat (i.S.d. § 155b Abs. 1 FamFG-E) keine Entscheidung über die Verzögerungsrüge getroffen wurde, lässt der Diskussionsentwurf die in § 155c Abs. 3 FamFG-E als Verzögerungsbeschwerde bezeichnete Untätigkeitsbeschwerde zu.

Diese Konzeption erfüllt die Anforderung der Entscheidung des EuGHMR vom 15.1.2015, weil sie das Erstgericht nach Erhebung der Verzögerungsrüge dazu zwingt, die Voraussetzungen der Angemessenheit der bisherigen Verfahrensdauer zu prüfen und gegebenenfalls auch Maßnahmen i.S.d. § 155b Abs. 2 FamFG-E zu ergreifen. Ferner ermöglicht die Vorschrift des § 155c Abs. 3 FamFG-E im Fall einer nicht getroffenen Entscheidung über die Verzögerungsrüge den unmittelbaren Anfall des Verfahrens der Verzögerungsrüge beim Beschwerdegericht.

In Einzelfällen (vor allem in Verfahren zur Herausgabe eines dem betreuenden Elternteil anvertrauten Kindes sowie in den Fällen der Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB) erscheint die Frist von 1 Monat insoweit bedenklich, weil eine unterlassene gerichtliche Maßnahme zu einer schweren Gefährdung eines betroffenen Kindes führen kann. Mit der im Diskussionsentwurf ge-

wählten Konzeption der vorgeschalteten Verzögerungsrüge lässt sich dies aber nicht vermeiden. Eine Verringerung der Entscheidungsfrist in § 155b Abs. 1 FamFG-E (z.B. auf zwei Wochen) und die damit einhergehende Anpassung der in § 155c Abs. 3 FamFG-E bestimmten Frist ist jedoch realitätsfern, weil sich im richterlichen Alltag eine solche knappe Fristsetzung kaum einhalten lässt (Urlaub, Krankheit des Richters; bereits feststehende Termine). Auch löst eine Verkürzung der Frist nicht das Grundproblem des möglichen Eintritts von schweren Verletzungen des Kindeswohls im Fall einer verzögerten Bearbeitung, sei es aus Fehleinschätzung der Dringlichkeit eines richterlichen Handelns oder aus Nachlässigkeit.

Grundsätzlich anzuerkennen ist das Anliegen des Diskussionsentwurfs, die Möglichkeiten einer rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung der Verzögerungsrüge zu begrenzen, indem vom Antragsteller die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Voraussetzungen verlangt wird.

Ob es sinnvoll ist, den Rechtsbehelf der Verzögerungsrüge auf die Verfahren gemäß § 155 Abs. 1 FamFG zu beschränken oder diese nicht auf sämtliche nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen, wofür es gute Argumente gibt, soll nicht vertieft werden. In Bezug auf die ebenfalls stets beschleunigt zu führenden Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, in denen es um die Herausgabe (i.S.d. § 155 Abs. 1 FamFG) eines Kindes geht, ist ein dringendes Regelungsbedürfnis deshalb nicht ersichtlich, weil diese Verfahren weitgehend beschleunigt bearbeitet werden und die Verzögerungsrüge eher diese Verfahren in die Länge zieht.

II. Einzelfragen zu § 155b FamFG-E

1. Einschränkung auf eine qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge

Nach der Begründung zu § 155b Abs. 1 FamFG-E hat das Gericht nur über eine qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge - durch Beschluss - zu entscheiden, d.h. wenn sie schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt und Tatsachen dargelegt werden, nach denen die bisherige Verfahrensdauer nicht angemessen war. Hierdurch sollen ersichtlich rechtsmissbräuchlich eingelegte Verzögerungsrügen abgehalten werden.

Die vom Antragsteller verlangte Darlegungslast in Bezug auf den Begriff der angemessenen Verfahrensdauer erscheint nach der Begründung (s. Seite 5 unten, 6 oben, 2. Abs.), dass bei Nichteinhaltung der qualifiziert einzulegenden Verzögerungsrüge der Antrag zu den Akten gelegt wird, deshalb fragwürdig, weil sie einerseits in Bezug auf den eingelegten Rechtsbehelf die Sachprüfung in die Zulässigkeitsprüfung vorverlagert und zudem der Antragsteller auch bei einem unvollständig begründeten Antrag einen Anspruch auf eine richterliche Entscheidung hat, aus der er entnehmen kann, aus welchen Gründen sein Rechtsbegehren nicht bearbeitet, sondern zu den Akten genommen wird.

Ein gegebenenfalls erteilter rechtlicher Hinweis des Gerichts ersetzt diesen (verfahrensrechtlichen) Anspruch nicht.¹

Ferner ist zu beachten, dass im Fall der Nichtbearbeitung der Verzögerungsrüge der Antragsteller nach § 155c Abs. 3 FamFG-E grundsätzlich die Möglichkeit hat, Beschwerde einzulegen, weil er die Gründe der Nichtentscheidung i.S.d. § 155b Abs. 1 FamFG-E nicht kennt und deshalb die in dieser Vorschrift geregelte Untätigkeitsbeschwerde einlegen kann. Das Beschwerdegericht hat bei dieser Sachlage aber in jedem Fall eine Entscheidung zur mangelhaften Verzögerungsrüge zu treffen.

Es sollte deshalb klargestellt werden, dass das Gericht deshalb auch im Fall einer nicht qualifiziert darlegten unangemessenen Verfahrensdauer eine (formelle) Entscheidung zur eingelegten Verzögerungsrüge zu treffen hat. Hiervon wird im übrigen ein mögliches Vorgehen nach § 198 GVG nicht ausgeschlossen, weil es dort auf eine Gesamtbetrachtung der Verfahrensdauer ankommt.

2. Inhalt der Entscheidung gemäß § 155b Abs. 1 FamFG-E

Hat der Antragsteller die Verzögerungsrüge qualifiziert eingelegt, muss das Gericht gemäß § 155b Abs. 2, 3 FamFG-E entscheiden, ob diese begründet oder unbegründet ist. Gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass eine unangemessene Verfahrensdauer nicht vorliegt, weist es die Verzögerungsrüge gemäß § 155b Abs. 3 FamFG-E unter Darlegung der Gründe als unbegründet ab. Aufgrund der danach zulässigen Verzögerungsbeschwerde gemäß § 155c FamFG-E kann der Antragsteller seine Verzögerungsrüge in die Beschwerdeinstanz zur Prüfung der Richtigkeit der ablehnenden Entscheidung bringen.

Hält das Gericht die qualifiziert eingelegte Verzögerungsrüge dagegen für begründet, muss es dies nach dem Wortlaut des § 155b Abs. 1 FamFG-E ausdrücklich feststellen (s. auch Begründung Seite 6 unten – Ausführungen in Abs. 2). Insoweit hat das Gericht neben der Feststellung, dass die Verzögerungsrüge begründet ist, ferner weitere Maßnahmen zu ergreifen, die den Fortgang des Verfahrens beschleunigen. Aus der Fassung des § 155c Abs. 2 S. 2, 3 FamFG-E ist zu entnehmen, dass die Verzögerungsbeschwerde nur dann erhoben werden kann, wenn das Gericht die Verzögerungsrüge als unbegründet abweist. Stellt das Gericht fest, dass die Verfahrensdauer nicht angemessen war, fehlt nach diesem Verständnis einer Verzögerungsbeschwerde die erforderliche Beschwer, zumal das Beschwerdegericht nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG-E nicht mehr festzustellen braucht, dass die bisherige Dauer des Verfahrens angemessen war. Werden von dem Gericht aber keine nach § 155b Abs. 2 FamFG-E unverzüglich anzuordnende geeignete Maßnahmen ergriffen, ist der mit der Verzögerungsrüge verfolgte Zweck nicht erreicht (so zB, wenn das Gericht im Fall eines Herausgabeantrages eines Kindes die Einholung eines Gutachtens anordnet oder einen zeitlich entfernt liegenden Anhörungstermin bestimmt). Aufgrund der Begrenzung der Beschwer zur Einlegung der Verzögerungsbeschwerde auf den ablehnenden Beschluss, ist der Antragsteller bei unzureichenden Maßnahmen i.S.d. § 155b Abs. 2 FamFG-E letztlich darauf angewiesen, gegebenenfalls erneut die Verzögerungs-

1

¹ Diese Problematik ist von einer unzulässigen Verzögerungsrüge, die qualifiziert eingelegt wurde, zu unterscheiden (s. Seite 6, 4. Abs.).

rüge nach § 155b Abs. 1 FamFG-E zu erheben. Dagegen kann wohl wegen des Grundsatzes, dass das Beschwerdegericht in einem Zwischenverfahren nicht befugt ist, die zur sachdienlichen Beschleunigung des Verfahrens geeigneten Verfahrensschritte in der Entscheidung zu dem Zwischenstreit vorzugeben, eine Beschwer auch in Bezug auf den Beschluss des Gerichts nach § 155b Abs. 2 FamFG-E wegen in diesem nicht oder unzureichend dargelegten weiteren Verfahrensschritte nicht bejaht werden. Hierin liegt ein grundsätzliches Problem, wenn das Gericht – wegen Überlastung oder wenig ausgeprägter Entscheidungsfähigkeit - das Verfahren trotz der eigenen Erkenntnis, dass eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt, nicht in gebotenem Maße betreibt.

Zu begrüßen ist insoweit, dass nach § 155b Abs. 2 S. 2 FamFG-E auch die Prüfung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verlangt wird. Sieht das Gericht insoweit hiervon ab, reicht es nach dem Wortlaut des Abs. 2 S.2 aus, wenn dies aktenkundig gemacht wird, zumal der Antragsteller in diesem Fall einen formalen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen und gegebenenfalls im Fall deren Ablehnung nach § 57 S. 2 Nr. 2, 3 FamFG Beschwerde einlegen kann. Dass das Gericht den Aktenvermerk zur Wahrung des rechtlichen Gehörs den Beteiligten des Verfahrens zur Kenntnis bringt, ergibt sich aus den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

3. Der Begriff der angemessenen Verfahrensdauer

Wie zu § 198 Abs. 1 S. 2 GVG verzichtet § 155b Abs. 1 FamFG-E auf die Einführung bestimmter zeitlicher Grenzen. Die zu § 198 Abs. 1 S. 2 GVG insoweit maßgeblichen Erwägungen (s. hierzu BGH FamRZ 2014, 933 Tz. 29) gelten grundsätzlich auch für die Verfahren des § 155 Abs. 1 FamFG. Insoweit ist aber zu beachten, dass der Gesetzgeber in dieser Vorschrift in Bezug auf die Gestaltung der richterlichen Tätigkeit (zu schützende Rechtsgüter: aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gewährleistung der inhaltlichen Richtigkeit von Entscheidungen; Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit) seine Zurückhaltung aufgegeben und zeitliche Vorgaben zur Führung des Verfahrens in den Bestimmungen des § 155 Abs. 2, S. 2-5 sowie Abs. 4 FamFG gemacht hat. Es stellt sich deshalb vor allem in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu den in § 155 Abs. 1 FamFG aufgeführten Verfahren die Frage (Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unterliegen gemäß § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG ebenfalls der Verzögerungsrüge), ob wegen der besonderen Bedeutung einer schnellen richterlichen Entscheidung für das Wohl eines betroffenen Kindes in Bezug auf den in § 155b Abs. 1 FamFG-E enthaltenen Begriff der angemessenen Verfahrensdauer ebenfalls eine zeitliche Vorgabe in diese Vorschrift aufgenommen wird. Zwar wurde der Begriff der angemessenen Verfahrensdauer insbesondere durch die höchstrichterliche Rechtsprechung präzisiert (eingehend hierzu die Entscheidung des BGH vom 13.3.2014, FamRZ 2014, 933 Tz. 31 ff.). Die insoweit maßgeblichen Kriterien sind jedoch vielfältig und von unterschiedlichem Gewicht und beinhalten demgemäß die Gefahr einer "zeitlichen Dehnung" in der tatbestandlichen Handhabung dieses Begriffes, was im Ergebnis zu einer für die Dringlichkeit der in § 155 Abs. 1 FamFG aufgeführten Verfahren nicht mehr angemessenen Verzögerung führen kann. Insoweit wäre es denkbar, in Form einer "in der Regel – Bestimmung" eine zeitliche Vorgabe zur Definition der angemessenen Dauer des Verfahrens als gesetzliche Vermutung aufzunehmen, was insbesondere bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bei einer Frist von 3 Monaten (vergleichbar mit der Vorschrift des § 155 Abs. 4 FamFG) durch das besondere Schutzbedürfnis minderjähriger Kinder gerechtfertigt erscheint.

Mit einer solchen auf die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes begrenzten Regelung würde einerseits in diesen Verfahren die besondere Dringlichkeit eines richterlichen Handelns unterstrichen werden; sie hätte aber andererseits zur Folge, dass nach Ablauf der Frist die Notwendigkeit einer qualifiziert einzulegenden Verzögerungsrüge zu deren Begründung entfallen würden. Dies erscheint im Hinblick auf die Bedeutung einer schnellen Entscheidung für das Kindeswohl in begründeten Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes vertretbar, zumal solche Verfahren in der Praxis selten auftreten. Allerdings kann der Antragsteller bei Sachlagen, die einen Antrag auf einer einstweilige Anordnung rechtfertigen, regelmäßig die Voraussetzungen einer qualifiziert einzulegenden Verzögerungsrüge geltend machen und gegebenenfalls gegen die Entscheidung mit der Verzögerungsbeschwerde nach § 155c FamFG-E vorgehen.

Borth